

# Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan der Stadt Dessau-Roßlau

Unterzeichnung durch OB	Beschlussfassung im Stadtrat	Veröffentlichung im Amtsblatt - Amtliches Verkündungsblatt	Inkraftsetzung

## **Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan der Stadt Dessau- Roßlau**

„Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung LSA vom 10. August 2009 (GVBl. LSA, S. 383 f), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA, S. 814 f) und des § 7 Abs. 2 des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG- LSA) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 624 f) hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am .....2014 nachstehende Satzung der Stadt Dessau-Roßlau beschlossen.“

### § 1

#### Rettungsdienstbereich der Stadt Dessau-Roßlau

- (1) Der Rettungsdienstbereichsplan stellt auf der Grundlage des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG- LSA) die Organisation und Struktur des bodengebundenen Rettungsdienstes in der Stadt Dessau-Roßlau dar.
- (2) Der Rettungsdienstbereich umfasst das Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau mit einer Fläche von ca. 245 km<sup>2</sup>. Mit Stand vom 31. Oktober 2013 waren 84.076 Einwohner mit ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Dessau- Roßlau gemeldet. Neben den 3 Krankenhäusern mit überörtlicher Bedeutung sind in den letzten Jahren eine Vielzahl von Alten- und Pflegeheimen entstanden. Derzeit gibt es 17 Alten- und Pflegeheime mit einer Kapazität von 1183 Betten, Tendenz weiter steigend. Der Rettungsdienstbereich verfügt neben der städtischen Struktur mit Theater, Einkaufszentren, mehreren Hochhäusern, Unternehmen, Behörden und verarbeitenden Gewerbe auch über ländliche Strukturen mit ausgedehnten landwirtschaftlichen Anbauflächen sowie Waldgebiete. Neben dem innerstädtischen Straßennetz einschließlich Straßenbahn gibt es eine Bundesautobahn, 3 Bundesverkehrsstraßen und die Elbe als Wasserstraße.
- (3) Aufgrund einer Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Wittenberg versorgt die Stadt Dessau-Roßlau von der Rettungswache Roßlau festgelegte Bereiche des Rettungsdienstbereiches des Landkreises Wittenberg in der Notfallrettung (siehe Anlage 9 und 10).

### § 2

#### Versorgungsziele

- (1) Die Organisation des Rettungsdienstes in der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt auf der Grundlage des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG-LSA) vom 18. Dezember 2012. Die Zielstellung ist eine flächendeckende und bedarfsgerechte medizinische Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des bodengebundenen Rettungsdienstes unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit.
- (2) Die Standorte der Rettungsmittel für die Notfallrettung der Stadt Dessau-Roßlau sind so bestimmt, dass unter gewöhnlichen Bedingungen ein Rettungswagen (RTW) innerhalb von 12 Minuten und ein Notarzteinsetzfahrzeug (NEF) innerhalb von 20 Minuten in 95% aller Fälle einen Notfallort an einer öffentlichen Straße erreichen können. Die Hilfsfrist beginnt mit dem Eingang der Notfallmeldung in der Rettungsleitstelle entsprechend § 2 Abs.17 RettdG-LSA. Das Ausrücken der Rettungsmittel hat unverzüglich zu erfolgen. Als Standorte für die Rettungsmittel der Notfallrettung werden bestimmt:
  - Klinikum Dessau     1 NEF
  - Innsbrucker Str. 8    1 RTW
  - Amalienstr. 138     2 RTW
  - Karl- Liebknecht-Str. 38a 1NEF und 1 RTW

Die Rettungsmittel der Notfallrettung werden für die qualifizierte Patientenbeförderung außerhalb deren Vorhaltezeit eingesetzt. Zusätzlich kann im Ausnahmefall ein Rettungsmittel der Notfallrettung für die qualifizierte Patientenbeförderung eingesetzt werden, wenn ein geeignetes anderes Rettungsmittel nicht zur Verfügung steht.

Bei einer Konzessionsvergabe für die Notfallrettung hat der Konzessionsnehmer die bestehenden Rettungswachen fortzuführen oder in unmittelbarer Nähe der bisherigen Standorte eigene Rettungswachen nachzuweisen. Die Standorte sind so zu bemessen, dass die Versorgungsziele für den Rettungsdienstbereich der Stadt Dessau-Roßlau eingehalten werden. Der Träger des Rettungsdienstes macht die Zustimmung zu neuen Standorten vom Ergebnis einer Überprüfung mittels Isochronen abhängig.

- (3) Der notärztliche Einsatz erfolgt im Rettungsdienstbereich von 2 Standorten (§2 Abs.2) im Rendezvousystems. Als Rettungsmittel werden 2 Notarzteinsatzfahrzeuge eingesetzt. Leistungserbringer für die ärztliche Leistung ist die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt.
- (4) In der Notfallrettung wird für Ereignisse mit mehr als 3 Schwerverletzten eine Leitende Notarztgruppe vorgehalten. Der Leitende Notarzt wird nach einem Dienstplan alarmiert und soll spätestens nach 30 Minuten im Rettungsdienstbereich eintreffen. Bis zum Eintreffen des Leitenden Notarztes übernimmt diese Funktion der erste am Einsatzort eintreffende Notarzt. Der Leitende Notarzt wird durch den Organisatorischen Leiter Rettungsdienst unterstützt. Diese Funktion übernimmt der mit dem 1. Notarztfahrzeug eintreffende Rettungsassistent. Durch den Gesamteinsatzleiter wird ein Organisatorischer Leiter medizinische Rettung bestimmt.
- (5) Neben der Notfallrettung werden Rettungsmittel (KTW) entsprechend des Bedarfs für die qualifizierte Patientenbeförderung vorgehalten. Bei der qualifizierten Patientenbeförderung handelt es sich um die medizinisch notwendige Beförderung kranker, verletzter oder hilfsbedürftiger Personen, die, ohne Notfallpatienten zu sein, während der Beförderung in einem dafür ausgestatteten Rettungsmittel der fachgerechten Betreuung durch qualifiziertes medizinisches Personal bedürfen. Rettungsmittel der qualifizierten Patientenbeförderung werden an folgenden Standorten vorgehalten:
  - Amalienstr. 138                      3 KTW
  - Karl- Liebknecht- Str. 38a 1 KTW
 Stehen im Einzelfall nicht ausreichend Rettungsmittel für die Notfallrettung zur Verfügung, kann die Rettungsleitstelle Rettungsmittel der qualifizierten Patientenbeförderung einsetzen.  
 Rettungsmittel der qualifizierten Patientenbeförderung dürfen auch in den Fällen des § 1 Abs. 3 Nr. 7 bis 9 RettDG LSA eingesetzt werden.
- (6) Sollten im Rettungsdienstbereich in der Notfallrettung keine Rettungsmittel zur Verfügung stehen, erfolgt der Einsatz der Berufsfeuerwehr als First- Responder. Zielstellung ist die medizinische Versorgung der Person am Notfallort bis zum Eintreffen eines geeigneten Rettungsmittels. Die erforderliche personelle und technische Ausrüstung befindet sich auf dem Löschgruppenfahrzeug.
- (7) Bei Ereignissen mit einer Vielzahl von erkrankten oder verletzten Personen erfolgt ein rettungsdienstbereichsübergreifender Einsatz von Rettungsmitteln der Notfallrettung und der Qualifizierten Patientenbeförderung. Die bodengebundenen Rettungsmittel werden durch den Luftrettungsdienst unterstützt und ergänzt. Zusätzlich erfolgt der Einsatz einer „Schnellen Einsatzgruppe“ aus hauptamtlichen dienstfreien Einsatzkräften des Leistungserbringers. Neben Kräften der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr für den Behandlungsplatz 50 kommen Einsatzkräfte der Fachdienste Sanität und Betreuung sowie das Notfallseelsorger Team zum Einsatz. Nähere Einzelheiten, einschließlich der Führungsstruktur und weiterer Kräfte regelt das Einsatzdokument Massenanfall von Verletzten. Über ein Bereitschaftssystem ist der Rückgriff auf die Lagerbestände der Apotheke des Klinikum Dessau gegeben.
- (8) Mit der Durchführung der Wasserrettung insbesondere mit Aufgaben der Notfallrettung wird neben der Berufsfeuerwehr der Fachdienst Wasserrettung des DRK- Kreisverband Dessau-Roßlau beauftragt. Weitere Genehmigungen können nach Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen gemäß RettDG- LSA §33 Abs.1 an

Antragsteller erteilt werden, wenn sie in der Lage sind, innerhalb von 30 Minuten nach Alarmierung am Einsatzort einzutreffen.

- (9) Im Rettungsdienstbereich ist ein Ärztlicher Leiter Rettungsdienst (ÄLRD) über einen Freien Mitarbeitervertrag zu bestellen. Zu den Aufgaben des (ÄLRD) gehört nach § 10 RettDG- LSA u.a. die Beratung des Trägers in Angelegenheiten des Rettungsdienstes, die Mitwirkung bei der Erstellung des Bereichsplanes, das Zusammenwirken mit der KVSA zur Notarztstellung, die Überwachung der Tätigkeit der Einsatzleitstelle und der Qualifikation des Rettungsdienstpersonals.

### § 3

#### Personelle Anforderungen

- (1) Für die Notfallrettung und die qualifizierte Patientenbeförderung eingesetzte Rettungsmittel RTW und KTW sind mit mindestens 2 Personen zu besetzen, von denen eine die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Rettungsassistent/ Notfallsanitäter und die Andere eine abgeschlossene Ausbildung zum Rettungssanitäter verfügen muss.
- (2) Da gemäß Rettungsdienstbereichsplan eine gegenseitige Ersetzbarkeit der Rettungsmittel unter bestimmten Voraussetzungen gegeben sein muss, ist das Personal in der Notfallrettung und in der qualifizierten Patientenbeförderung wechselseitig einzusetzen.
- (3) Die Fahrer des Notarzteinsatzfahrzeuges sollten über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Rettungsassistent/ Notfallsanitäter sowie eine Ausbildung zum Organisatorischen Leiter Rettungsdienst verfügen.
- (4) Für das ärztliche Personal gelten die Anforderungen nach dem RettDG- LSA § 23 Abs. 2.

### § 4

#### Ausstattung von Rettungsmitteln

- (1) Die Rettungsmittel und deren Ausstattung müssen den Forderungen des § 17 RettDG- LSA Abs. 1 entsprechen. Für Fahrzeugneubeschaffungen behält sich der Träger des Rettungsdienstes vor, Vorgaben hinsichtlich der Ausstattung nach Erörterung im Bereichsbeirat zu tätigen.
- (2) Durch die Leistungserbringer sind die Rettungsmittel bis zum 1. Quartal 2015 neben der analogen Funktechnik mit Digitalfunk auszurüsten.
- (3) Bei der Vergabe von Konzessionen können durch den Träger Vorgaben zu Alter, Laufleistung und Ausstattung von Rettungsmitteln getroffen werden.

### § 5

#### Rettungsleitstelle

- (1) Die Rettungsleitstelle befindet sich bei der Berufsfeuerwehr Dessau- Roßlau, Innsbrucker Str. 8 und wird durch den Träger des Rettungsdienstes betrieben. Es handelt sich um eine integrierte Leitstelle für den Brandschutz, Katastrophenschutz und das Rettungswesen. Über die Rettungsleitstelle werden alle Einsätze der Notfallrettung sowie der qualifizierten Patientenbeförderung, soweit durch das RettDG- LSA bestimmt, entgegengenommen und koordiniert. Sie arbeitet kreisübergreifend mit den benachbarten Rettungsleitstellen zur Absicherung eines effektiven und wirtschaftlichen Rettungsdienstes zusammen. Im Bedarfsfall fordert die Rettungsleitstelle über die Luftrettungsdienstleitstelle Halle Luftrettungsmittel an.
- (2) Die Rettungsleitstelle nimmt die Vermittlung des vertragsärztlichen Bereitschaftsdienstes wahr und kann im Bedarfsfall auch die Vermittlung anderer sozialer Dienste auf Grundlage einer Vereinbarung übernehmen.
- (3) In der Rettungsleitstelle werden durchgängig zwei Arbeitsplätze besetzt, für Großschadenslagen steht ein weiterer Arbeitsplatz zur Verfügung.



- |  |  |
|--|--|
| Karl-Liebknecht-Str. 38a   | Leistungserbringer: DRK Kreisverband Dessau<br>1 RTW täglich 24 Stunden<br>Versorgungsbereich: Rettungsdienstbereich Dessau-Roßlau nördlich der Elbe, Bräsen, Hundeluft mit Forsthaus Thießen, Mühle, Gaststätte Erlengrund, Jeber Bergfrieden mit Weiden Mühle Weiden, Ragösen mit Krakau, Thießen mit Luko |
| (3) Qualifizierte Patientenbeförderung mit Versorgungsbereichen<br>Amalienstr. 138 | Leistungserbringer: DRK Kreisverband Dessau<br>1 KTW von Montag- Freitag 07:00- 17:00 Uhr<br>1 KTW von Montag- Freitag 09:00- 19:00 Uhr<br>1 KTW von Montag- Samstag 08:00- 13:00 Uhr<br>Versorgungsbereich: Rettungsdienstbereich Dessau-Roßlau südlich der Elbe  |
| Karl-Liebknecht-Str. 38a   | Leistungserbringer: DRK Kreisverband Dessau<br>1 KTW von Montag- Freitag 07:00- 16:00 Uhr<br>1 KTW am Samstag von 08:00- 13:00 Uhr<br>Versorgungsbereich: Rettungsdienstbereich Dessau-Roßlau nördlich der Elbe  |

Sollte ein für den entsprechenden Versorgungsbereich vorgesehene Rettungsmittel nicht verfügbar sein, erfolgt die Alarmierung des nächstgelegenen Rettungsmittels unter Beachtung der Möglichkeiten der Luftrettung sowie der Festlegungen § 2 Versorgungsziele.

#### § 7 Isochronen Darstellung der Versorgungsbereiche

Die Darstellung der Isochronen erfolgt in den Anlagen 2 bis 10.

#### § 8 Bereichsbeirat

Im Rettungsdienstbereich der Stadt Dessau-Roßlau wird ein Bereichsbeirat unter Leitung des Trägers des Rettungsdienstes tätig. Dem Bereichsbeirat gehören an:

- der Ärztliche Leiter Rettungsdienst,
- die Leitenden Notärzte,
- Vertreter der Sozialversicherungsträger,
- beteiligte Leistungserbringer,
- Kassenärztliche Vereinigung sowie
- im Rettungsdienstbereich gelegene Krankenhäuser.

Aufgaben des Bereichsbeirates sind die Mitwirkung bei der Aufstellung des Bereichsplanes und die Beratung des Trägers des Rettungsdienstes gemäß § 34 RettDG- LSA.

#### § 9 Maßnahmen der Qualitätssicherung

- (1) Im Rettungsdienstbereich ist eine Bewertung der Einsatzstatistik auf der Grundlage der Daten über Einsätze des Rettungsdienstes durchzuführen und die Bedarfsbemessung fortlaufend zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Durch den Träger des Rettungsdienstes ist jährlich der Erreichungsgrad der Versorgungsziele zu überprüfen und mit den Leistungserbringern auszuwerten.
- (2) Die Leistungserbringer haben eine Weiter- und Fortbildung des eingesetzten Rettungsdienstpersonals durch einen entsprechenden Fortbildungsplan sowie durch die aktenkundige Einweisungen in die vorhandene Medizintechnik zu gewährleisten.
- (3) Durch jeden Leistungserbringer ist ein Hygiene- und Desinfektionsplan zu erstellen und bei angedachten Veränderungen im Arbeitsablauf oder bei den eingesetzten

Desinfektionsmitteln zu überarbeiten. Durchgeführte Desinfektionen sind nachzuweisen und durch einen Beauftragten des Leistungserbringers zu kontrollieren.

- (4) Durch eine Reservevorhaltung an Rettungsmitteln haben die Leistungserbringer die im Rettungsdienstbereichsplan bestimmte Vorhaltung abzusichern.
- (5) Jeder Leistungserbringer hat eine vollständige Dokumentation über jeden Einsatz der Notfallrettung und des qualifizierten Krankentransportes zu erstellen, aufzubewahren und entsprechend den gesetzlichen Fristen ordnungsgemäß zu vernichten.
- (6) Der Träger des Rettungsdienstes kann zur Aufrechterhaltung und Sicherstellung einer flächendeckenden und bedarfsgerechten Versorgung vorläufige vom Rettungsdienstbereichsplan abweichende Maßnahmen treffen, wenn eine akute Situation ein sofortiges Handeln verlangt.

## § 10

### Abrechnung rettungsdienstlicher Leistungen und Erhebung von Einsatzdaten

- (1) Jeder Leistungserbringer im Fahrdienst hat die erbrachten Rettungsdiensteinsätze seiner Einsatzmittel zuzüglich der Pauschalen für Leistungen der Leitstelle und der Verwaltung des Trägers des Rettungsdienstes sowie die Notarztpraxispauschale für Einsätze des NEF als Gesamtrechnung in eigenem Namen und Rechnung zu erheben.
- (2) Die Pauschalen für Leistungen der Rettungsleitstelle und der Verwaltung des Trägers des Rettungsdienstes werden monatlich dem Leistungserbringer als Sammelrechnung in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 4 Wochen zu erstatten.
- (3) Die Kassenärztliche Vereinigung als sonstiger Leistungserbringer erhält vom Betreiber des NEF monatlich bis zum 10. des Folgemonates einen Sammelnachweis erbrachter Leistungen. Dieser beinhaltet alle Einsätze getrennt nach Fehlfahrten und abrechnungsrelevante Einsätze. Die von den Kostenträgern beim Leistungserbringer eingegangenen Notarztpraxispauschalen überweist dieser monatlich bis zum 10. eines Monats als Gesamtsumme mit Einzelnachweis an die Kassenärztliche Vereinigung.
- (4) Für nachweislich uneinbringbare Forderungen kann der Leistungserbringer gegenüber dem Träger des Rettungsdienstes die Rückerstattung der Pauschalen für Leistungen der Rettungsleitstelle und Verwaltung des Trägers des Rettungsdienstes verlangen.
- (5) Zur Überprüfung der Leistungsfähigkeit und zur Abrechnung rettungsdienstlicher Leistungen sind vom Leistungserbringer des Fahrdienstes nachfolgend genannte einsatzrelevante Daten elektronisch im Einsatzleitsystem zu erfassen:
  1. Daten zum Patienten:
    - Anrede
    - Name
    - Vorname
    - Geburtsdatum
    - Wohnanschrift
    - Versicherungsdaten der Krankenkasse (wenn vorhanden)
  2. Angaben zum Kostenträger (Krankenkasse / BG / Selbstzahler)
  3. Daten zum Versicherten:
    - Anrede
    - Name
    - Vorname
    - Geburtsdatum
    - Wohnanschrift
  4. Einsatzort mit Anschrift
  5. Zielort mit Objekt und Anschrift

6. Geleistete km mit Anfangs- und Endstand
7. Einsatzart
8. Grund der Fehlfahrt, wenn erforderlich
9. Abrechnungsart
10. Kennzeichnung wenn eine Tragehilfe durch die Feuerwehr erbracht wurde
11. Namen des Rettungsdienstpersonals

Zur Datenerfassung wird dem Leistungserbringer vom Träger des Rettungsdienstes je Rettungswache ein PC zur Datenerfassung zur Verfügung gestellt. Die beendeten Einsätze sind zeitnah nach dem Einsatz abschließend zu bearbeiten.

- (6) Der Leistungserbringer kann zur Übernahme der erstellten Einsatzdaten die Einrichtung einer Schnittstelle auf eigene Rechnung verlangen, um einen identischen Datenbestand zu Abrechnungszwecken vorzuhalten und Doppeleingaben zu vermeiden.

Die Geräte zur Datenerfassung (Lesegeräte für Gesundheitskarten) werden vom Träger des Rettungsdienstes vorgegeben und sind auf eigene Rechnung des Leistungserbringers zu beschaffen. Das Fehlen der Kartendaten ist nur im Ausnahmefall zugelassen.

### § 11 Schlussbestimmungen

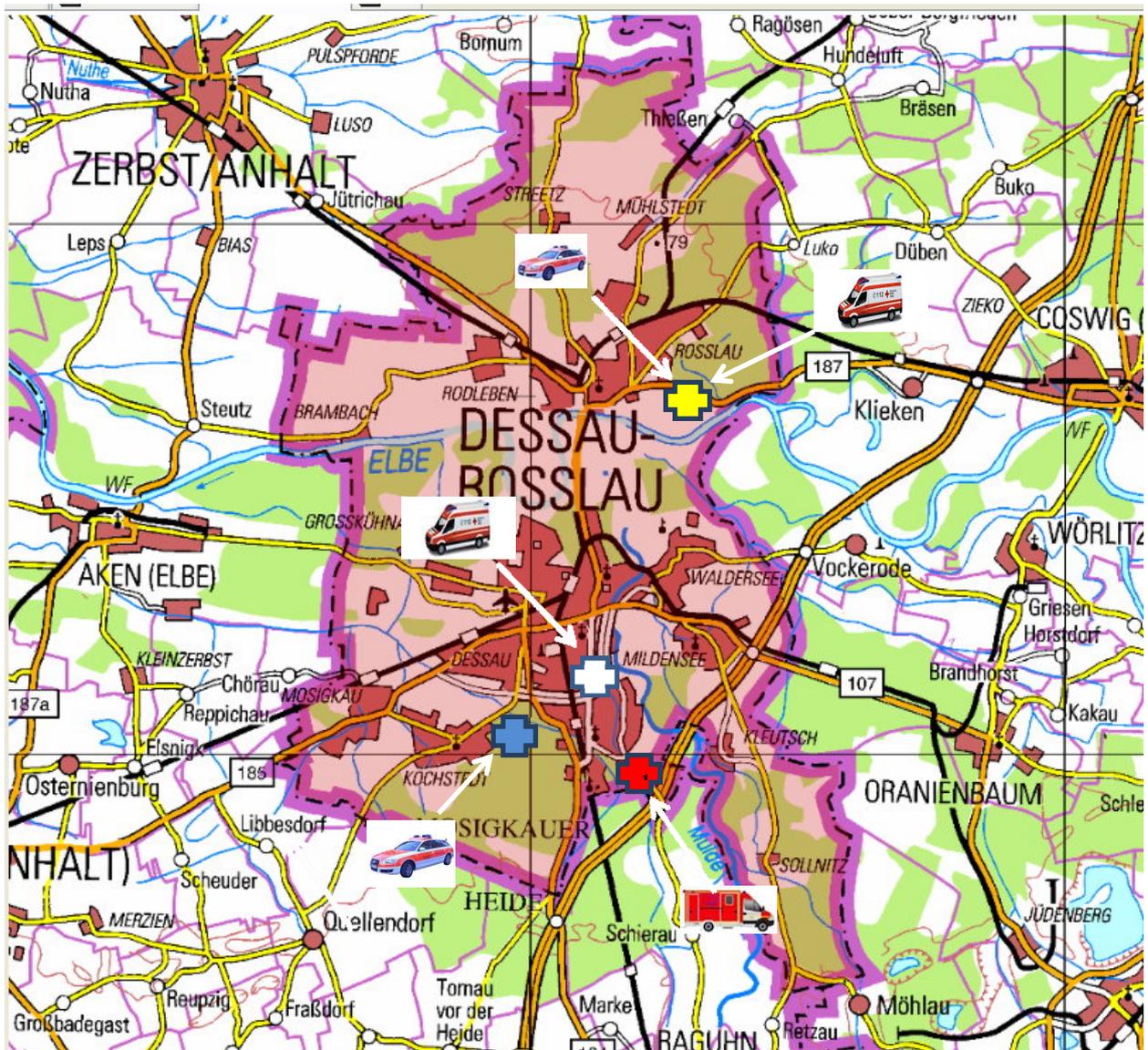
Die Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan tritt am ..... in Kraft und ist spätestens in Abständen von 5 Jahren fortzuschreiben. Eine Überarbeitung ist weiterhin erforderlich bei angedachten Veränderungen in der Vorhaltung sowie nach Verwaltungsvergabeverfahren. Die in der Satzung genannten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

#### Anlagen:

- |           |   |
|-----------|---|
| Anlage 1  | Kartographische Darstellung des Rettungsdienstbereiches   |
| Anlage 2  | Kartographische Darstellung der Hilfsfristen des Rettungswagens der Berufsfeuerwehr Standort Innsbrucker Str. 8   |
| Anlage 3  | Kartographische Darstellung der Hilfsfristen der Rettungswagen der Rettungswache Amalienstr. 138  |
| Anlage 4  | Kartographische Darstellung der Hilfsfristen des Rettungswagens der Rettungswache Karl-Liebknecht-Str. 38a  |
| Anlage 5  | Kartographische Darstellung der Hilfsfristen aller Rettungswagen des Rettungsdienstbereiches Dessau- Roßlau   |
| Anlage 6  | Kartographische Darstellung der Hilfsfristen des Notarzteinsetzungsfahrzeuges vom Standort Städtisches Klinikum Dessau  |
| Anlage 7  | Kartographische Darstellung der Hilfsfristen des Notarzteinsetzungsfahrzeuges von der Rettungswache Karl-Liebknecht-Str. 38a                                  |
| Anlage 8  | Kartographische Darstellung der Hilfsfristen der Notarzteinsetzungsfahrzeuge des Rettungsdienstbereiches Dessau- Roßlau                                       |
| Anlage 9  | Darstellung des mit dem Landkreis Wittenberg vereinbarten überörtlichen Versorgungsbereiches für den Rettungswagen Standort Karl-Liebknecht-Str.              |
| Anlage 10 | Darstellung des mit dem Landkreis Wittenberg vereinbarten überörtlichen Versorgungsbereiches des Notarzteinsetzungsfahrzeuges Standort Karl-Liebknecht-Straße |

**Anlage 1**

Kartographische Darstellung des Rettungsdienstbereiches

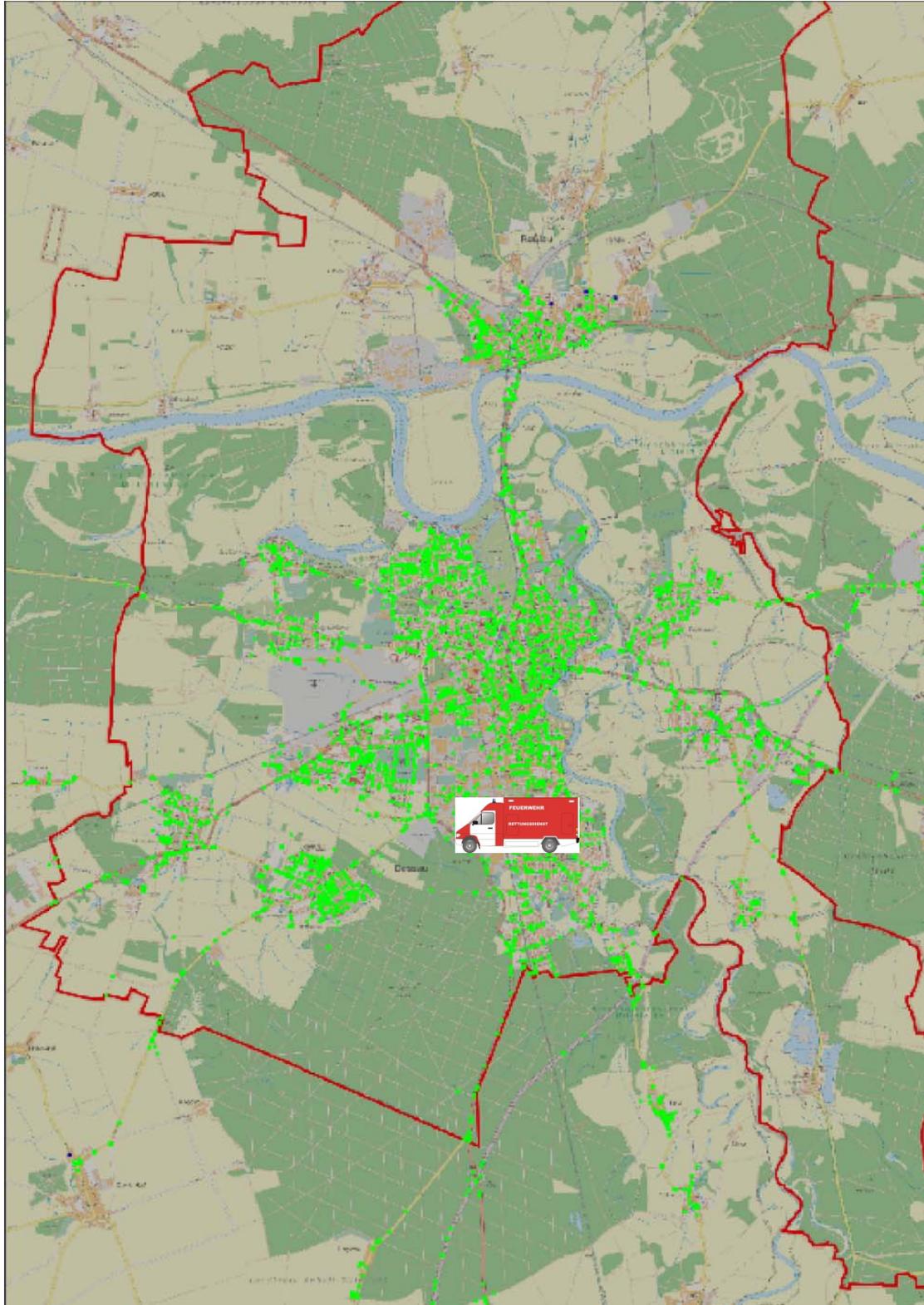


- |   |                                   |   |
|---|-----------------------------------|---|
|  | Städtisches Klinikum mit Standort | 1 NEF Berufsfeuerwehr   |
|  | Innsbrucker Str. 8 mit Standort   | 1 RTW Berufsfeuerwehr   |
|  | Amalienstr. 138 mit Standort      | 2 RTW Deutsches Rotes Kreuz<br>3 KTW Deutsches Rotes Kreuz                                |
|  | Karl- Liebknecht- Str. 38a        | 1 NEF Deutsches Rotes Kreuz<br>1 RTW Deutsches Rotes Kreuz<br>1 KTW Deutsches Rotes Kreuz |

**Anlage 2**

Kartographische Darstellung der Hilfsfristen des Rettungstransportwagens der Berufsfeuerwehr am Standort Innsbrucker Straße 8.

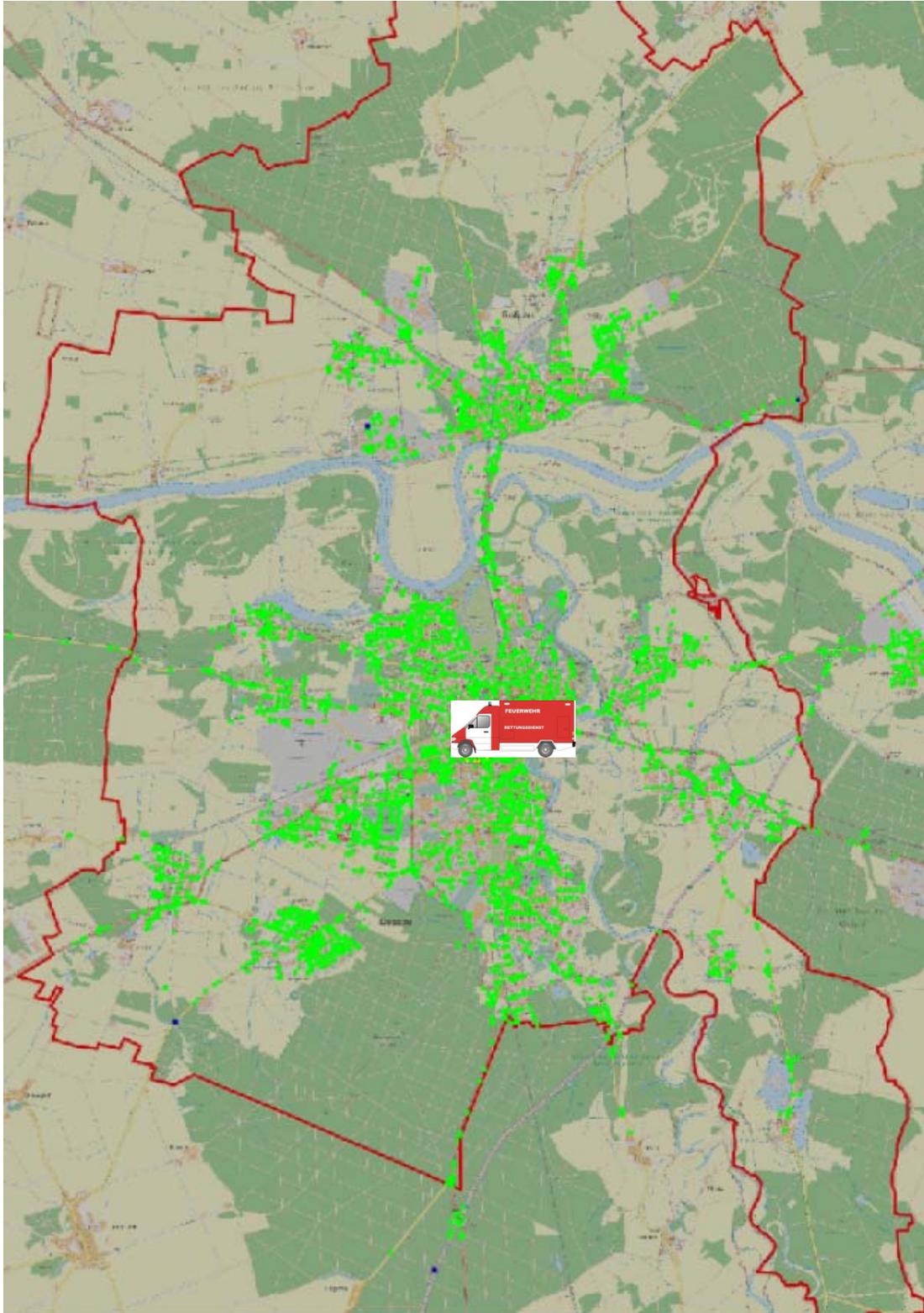
Die Angenommene Fahrzeit von 10 Minuten entspricht der bundeseinheitlichen Vorgabe der Krankenkassen.



**Anlage 3**

Kartographische Darstellung der Hilfsfristen des Rettungstransportwagens der Rettungswache am Standort Amalienstraße 138.

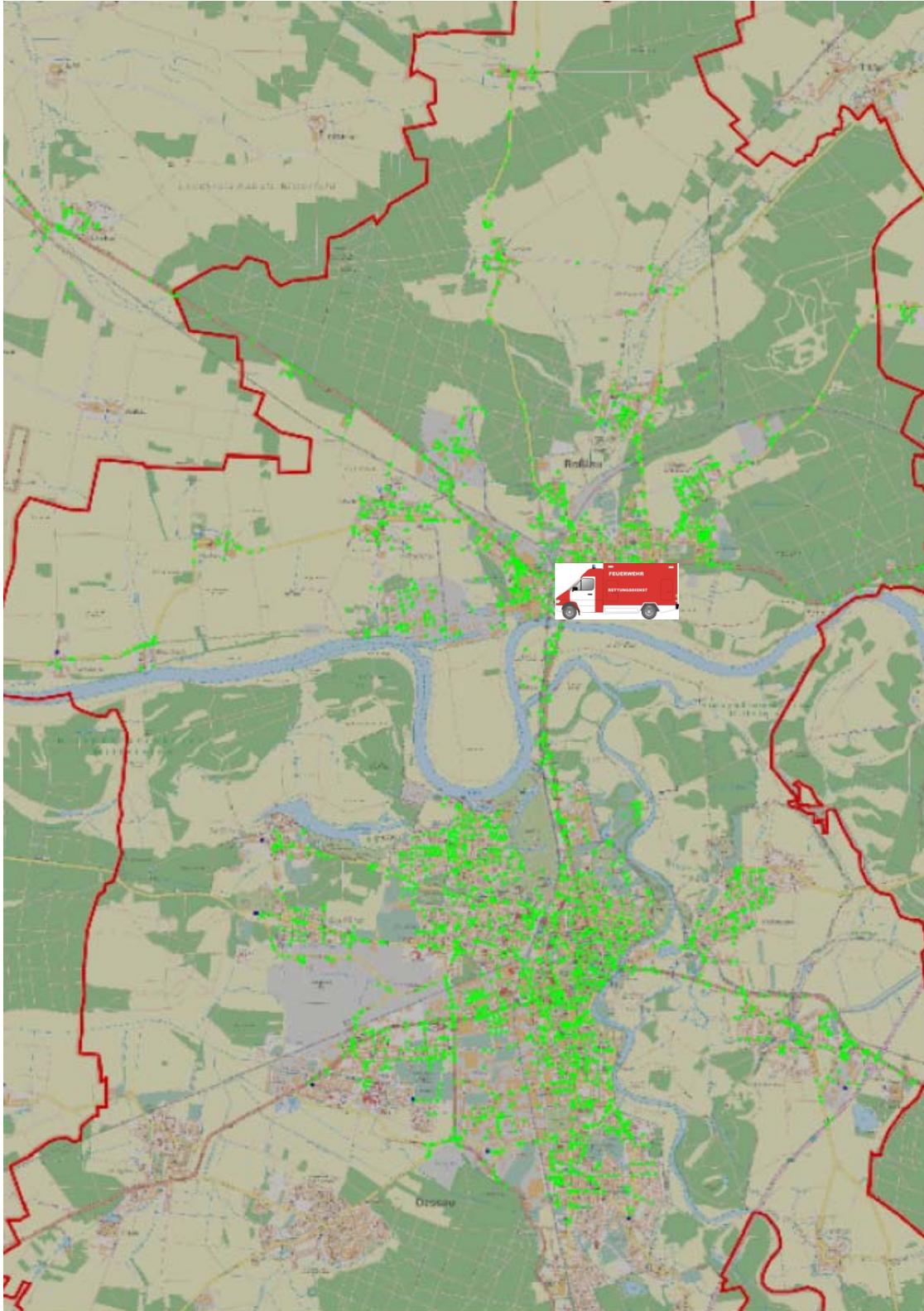
Die Angenommene Fahrzeit von 10 Minuten entspricht der bundeseinheitlichen Vorgabe der Krankenkassen.



**Anlage 4**

Kartographische Darstellung der Hilfsfristen des Rettungstransportwagens der Rettungswache am Standort Karl-Liebknecht-Straße 38 a.

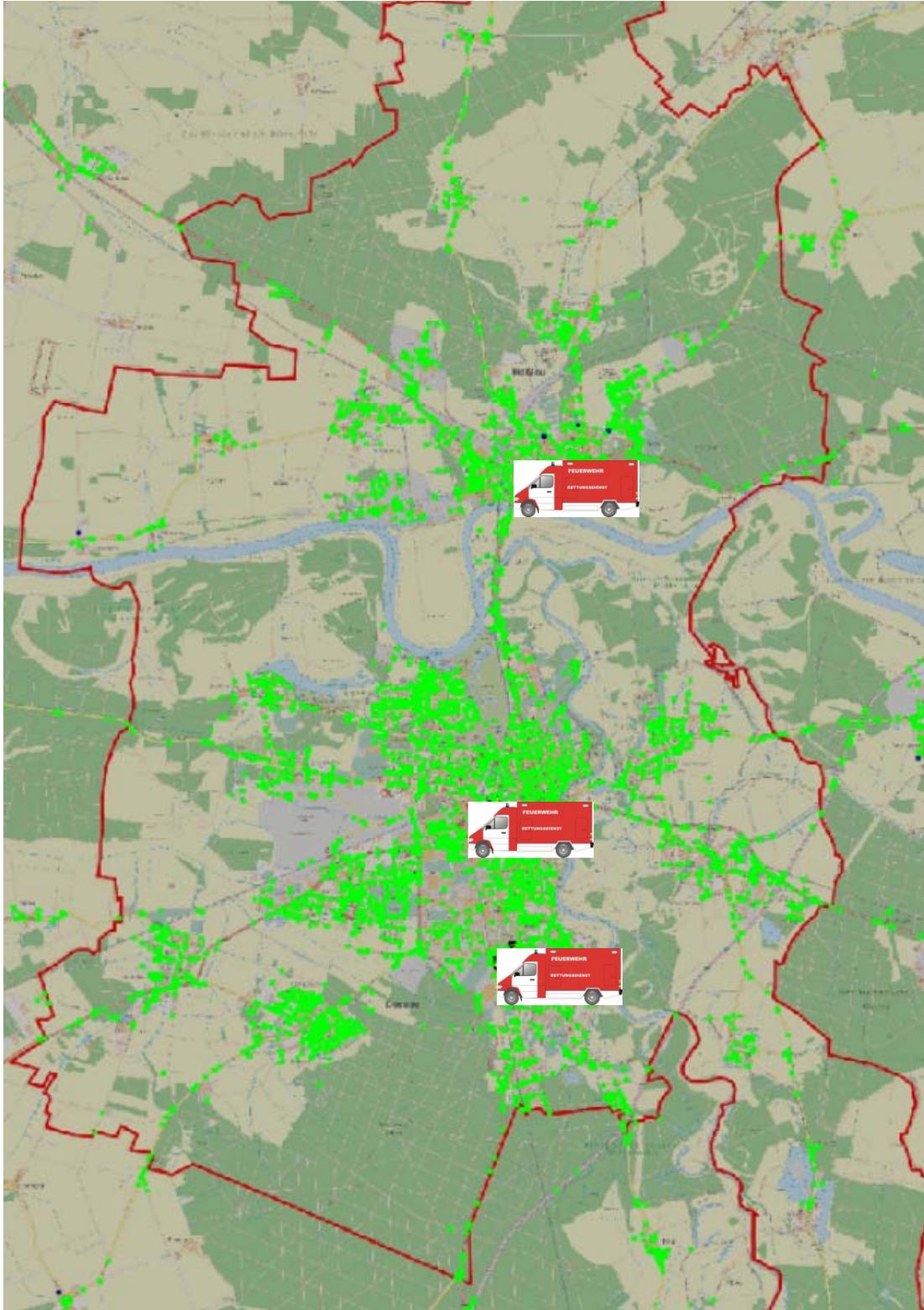
Die Angenommene Fahrzeit von 10 Minuten entspricht der bundeseinheitlichen Vorgabe der Krankenkassen.



**Anlage 5**

Kartographische Darstellung der Hilfsfristen aller Rettungstransportwagen des Rettungsdienstbereiches Dessau-Roßlau.

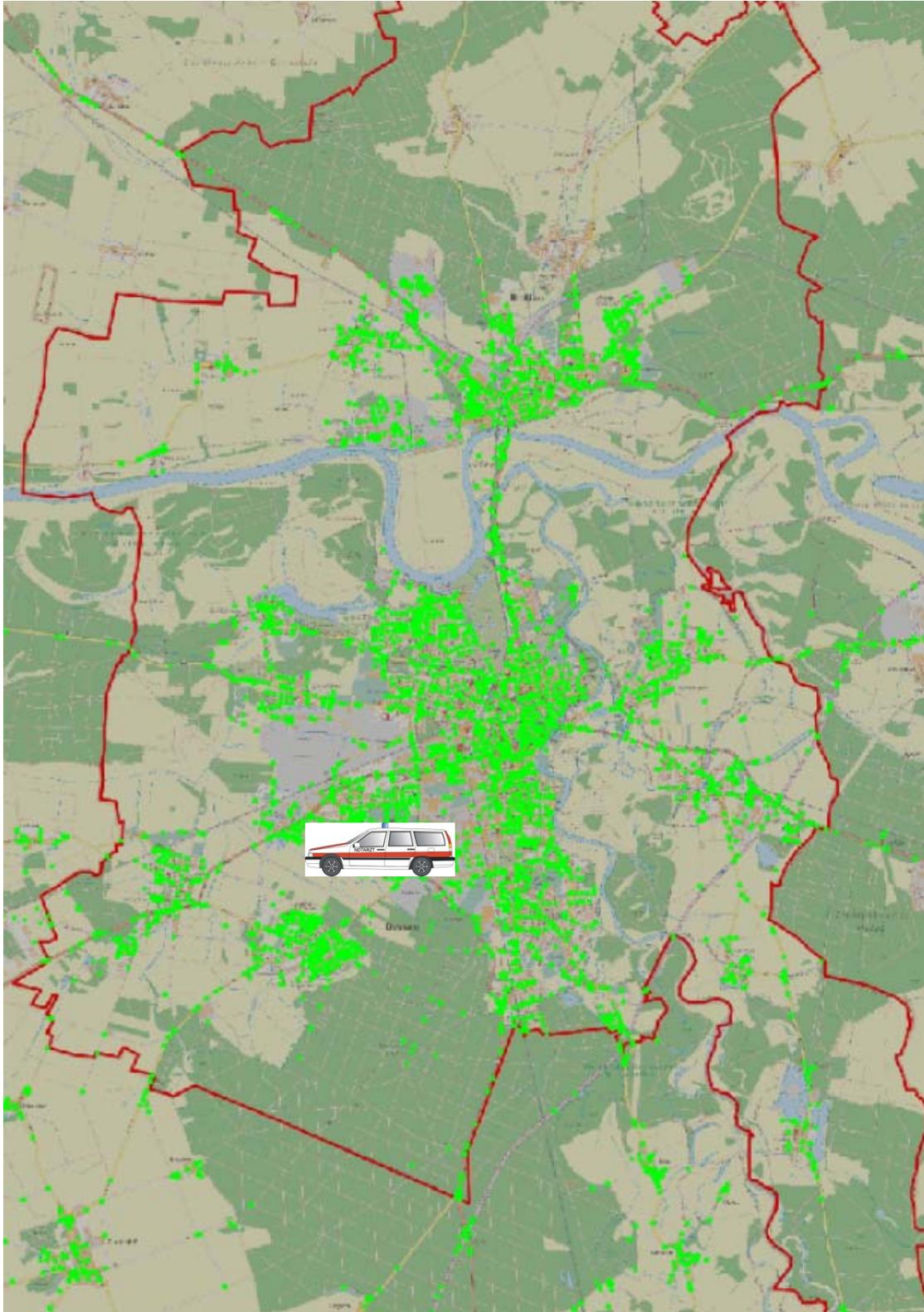
Die Angenommene Fahrzeit von 10 Minuten entspricht der bundeseinheitlichen Vorgabe der Krankenkassen.



**Anlage 6**

Kartographische Darstellung der Hilfsfristen des Notarzteinsetzfahrzeugs am Standort Städtisches Klinikum.

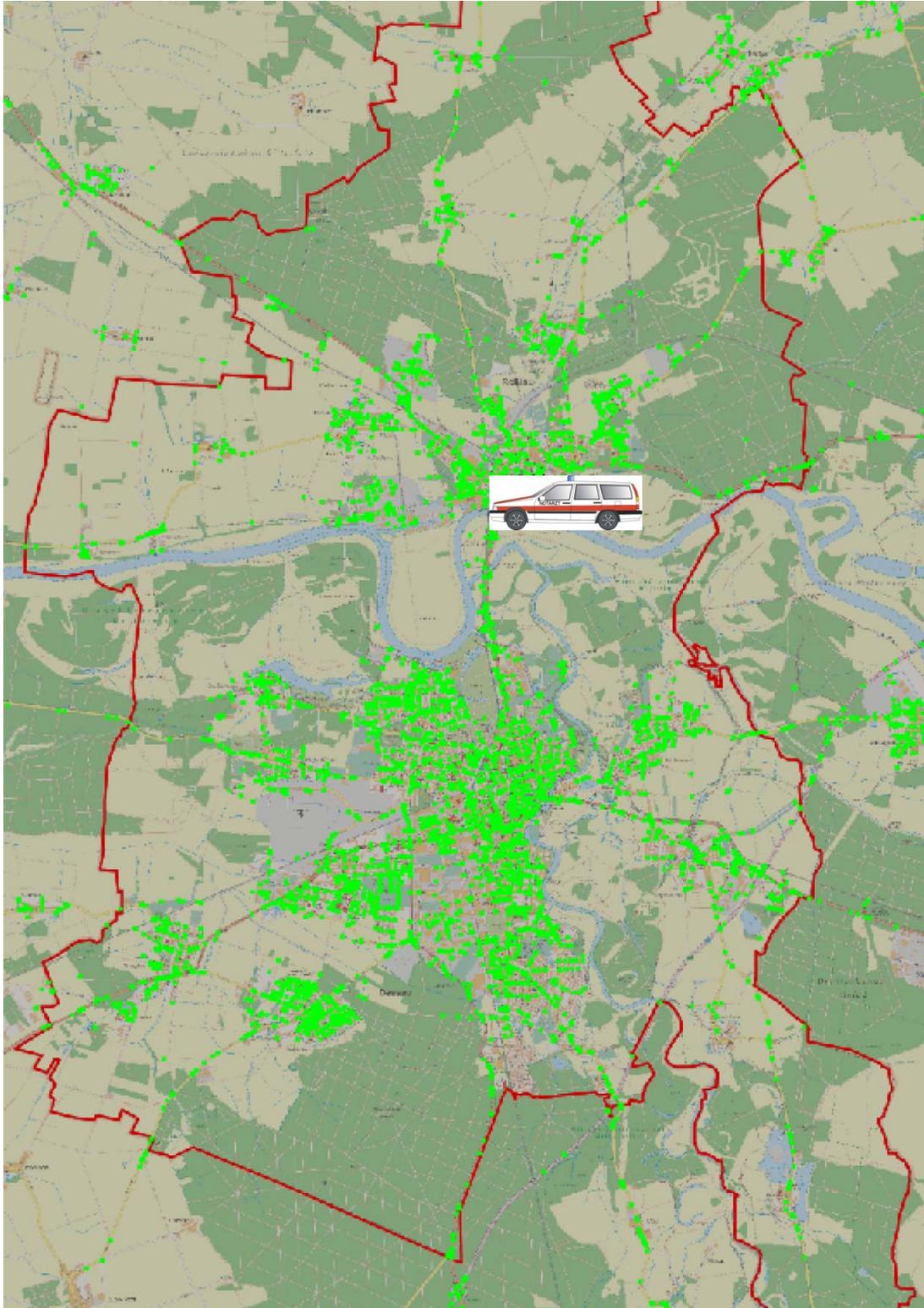
Die Angenommene Fahrzeit von 18 Minuten entspricht der bundeseinheitlichen Vorgabe der Krankenkassen.



**Anlage 7**

Kartographische Darstellung der Hilfsfristen des Notarzteinsetzfahrzeugs am Standort Karl-Liebknecht-Straße 38 a.

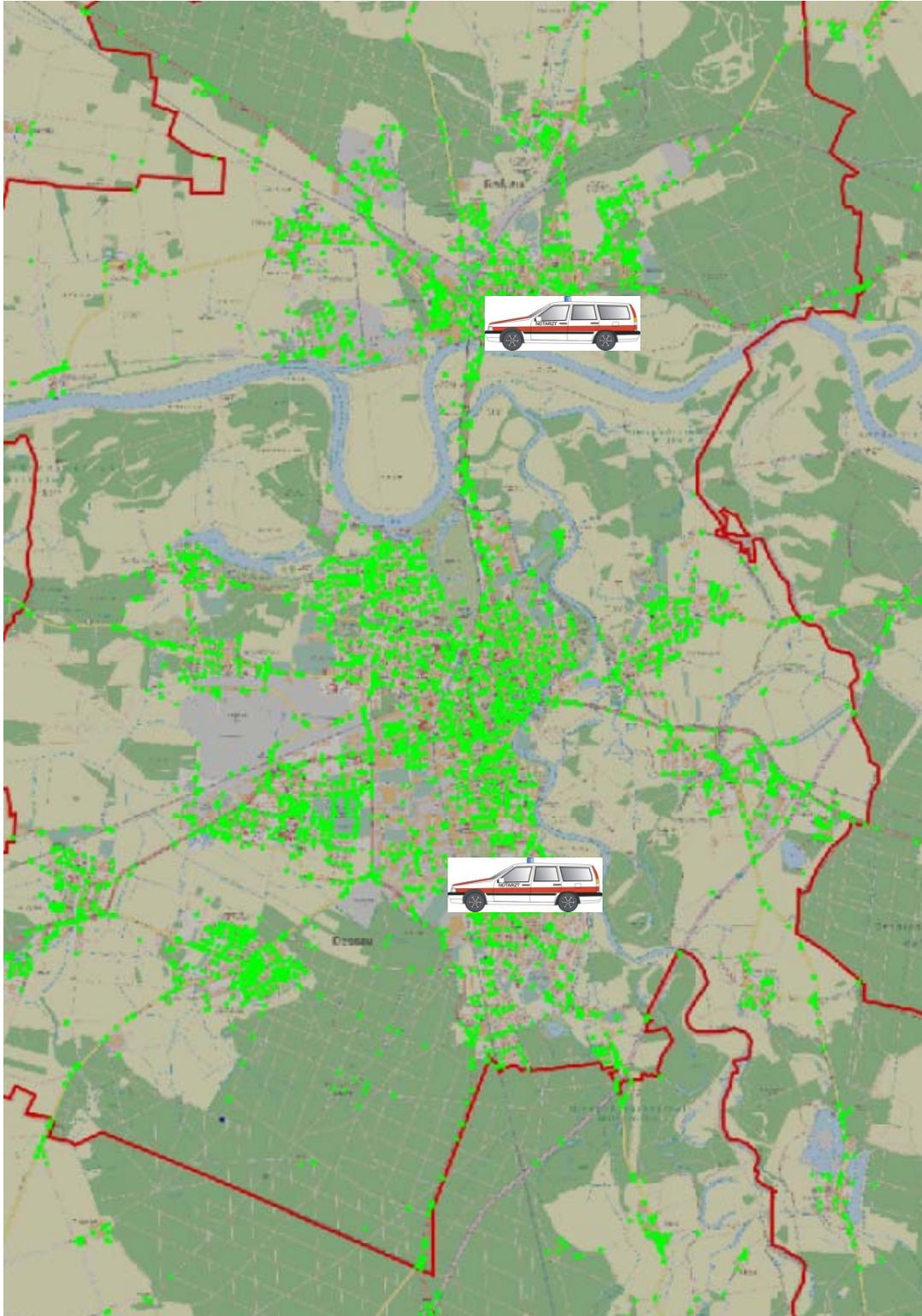
Die Angenommene Fahrzeit von 18 Minuten entspricht der bundeseinheitlichen Vorgabe der Krankenkassen.



**Anlage 8**

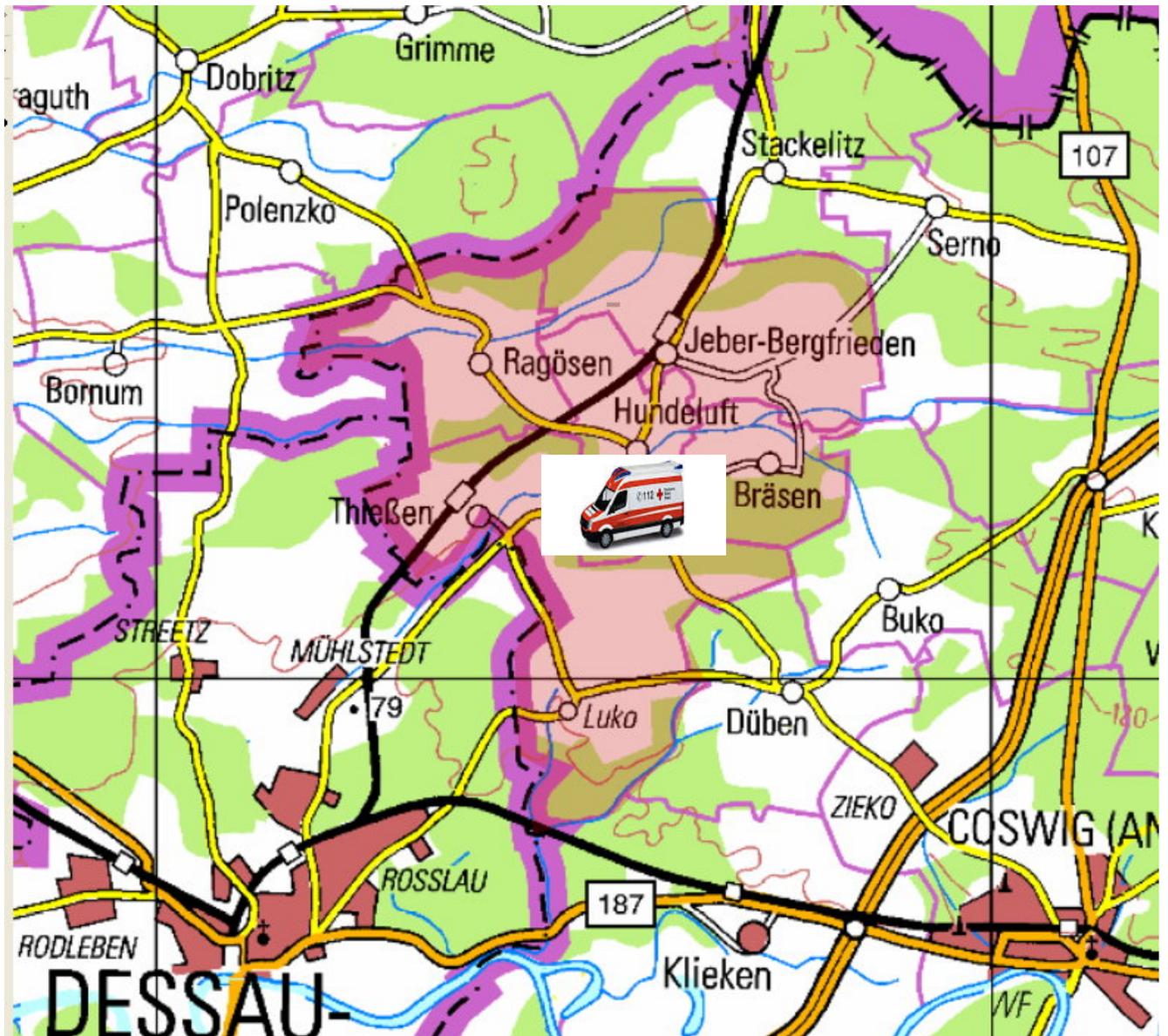
Kartographische Darstellung der Hilfsfristen der Notarzteinsetzungsfahrzeuge im Rettungsdienstbereich Dessau-Roßlau

Die Angenommene Fahrzeit von 18 Minuten entspricht der bundeseinheitlichen Vorgabe der Krankenkassen.



**Anlage 9**

Darstellung des mit dem Landkreis Wittenberg vereinbarten überörtlichen Versorgungsbereiches für den Rettungswagen Standort Karl-Liebnecht-Str.



**Anlage 10**

Darstellung des mit dem Landkreis Wittenberg vereinbarten überörtlichen Versorgungsbereiches des Notarzteinsetzfahrzeuges Standort Karl-Liebnecht-Str.

